

GZ. III/2-1667n-1965

Wien, am 18. Mai 1965

Betrifft: Rothuche (fagus silvatica)
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

An Herrn
Bernhard Steinhöfler
Kreuzberg 26
Post Klamm am Semmering

In Rechtskraft erwachsen
am 3.6.1965.

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 348/1 EZ. 25 KG. Kreuzberg befindliche Naturgebilde Rothuche (fagus silvatica) wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBI.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, dass gemäss § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - ausser bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und dass der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

N.Ö. Landesregierung:

I. A.
Dr. Herrmann
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stein